

erteilen, den vom Buchhandel für die Wertminderung seiner Lagervorräte vorgebrachten Gründen weit mehr als bisher Beachtung zu schenken.

Zu etwaigen weiteren schriftlichen oder mündlichen Aufklärungen sind wir gern bereit.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

gez. M. Röder, Erster Vorsteher.

Ein Schiedsurteil

der Preussischen Sachverständigenkammer über die Abdrucksbefugnis des § 21 Ziffer 3*) des Urheberrechtsgesetzes in Ansehung des modernen Musikunterrichts an den höheren Schulen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. B. Schulze, Leipzig.

Ein großer Schulbuchverlag hatte als Ergänzung zu seinem neunbändigen Liederbuch für höhere Schulen, das an 440 Lehranstalten in 230 deutschen Orten eingeführt ist, einen Band mit den zugehörigen Klavierbegleitungen herausgebracht. Dieser Band enthielt u. a. die Lieder: »Aus der Jugendzeit« von Kadeke, »Feld einsamkeit« von Brahms, »In einem Rosengärtlein« von Reger, »Altes Lied« von Bruch, »Morgen« von Richard Strauß und »Mignon« von Hugo Wolff mit den Klavierbegleitungen, die sämtlich noch urheberrechtlich geschützt sind. Vor dem Abdruck waren die berechtigten Verleger — große deutsche Musikverlagsfirmen — nicht um ihre Genehmigung gebeten worden. Der Schulbuchverlag stellte sich vielmehr auf den Standpunkt, daß er nach § 21 Ziffer 3 U.-G. zum Abdruck berechtigt sei. Daß die Lieder sehr schwer zu singen und die Begleitung sehr schwer zu spielen sei, spreche nicht gegen ihre Befugnis. Der Musikunterricht an den höheren Schulen habe sich in den letzten Jahren grundlegend gewandelt, und auch die Abdrucksbefugnis des § 21 Ziffer 3 habe infolgedessen ein anderes Aussehen bekommen, weshalb die entsprechenden früheren Entscheidungen der Gerichte heute veraltet seien. Nach den neuen ministeriellen Vorschriften trete der Chorgesang in überwiegender Maße zurück. Die gesangstechnische Frage sei dabei nebensächlicher Natur. Es handle sich darum, den Schülern die Regersche Eigenart im Liederaufbau zu demonstrieren. Zu diesem Zweck sei zum Beispiel das Regersche Lied in die Sammlung aufgenommen worden, ohne Rücksicht darauf, ob eine gesangstechnische Ausführung in Frage komme.

Die Parteien unterbreiteten den Streit einem Schiedsgericht, bestehend aus Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Wollenberg, Vorsitzendem der literarischen und musikalischen Sachverständigenkammer, Herrn Geheimen Justizrat Professor Dr. Ernst Heymann, Herrn Verlagsbuchhändler Dr. Ernst Bollert, Herrn Professor Dr. Georg Schumann und Herrn Musikverleger Robert Lienau.

Das Schiedsgericht hat nach mündlicher Verhandlung einen Schiedspruch dahin gefällt, daß die Aufnahme der Lieder unzulässig gewesen sei und die Beklagte zur Tragung eines Schadenersatzes von 5 Pfennig pro verkauftes Exemplar und nachgedrucktes Lied verpflichtet sei. In der Begründung heißt es im wesentlichen:

Das den Schutz der Urheber von Schriftwerken und musikalischen Kompositionen gegen unberechtigte Vervielfältigung dieser ihrer Schöpfungen bezweckende und regelnde Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (22. Mai 1910) macht von dem in den §§ 1—15 grundsätzlich festgesetzten strengen Urheberrechtsschutz aus Gründen des Gemeinwohls, nämlich im Interesse der freien wissenschaftlichen Forschung, der Fortentwick-

lung der Literatur und der Erziehung und Bildung des Volkes in den §§ 16 ff. gewisse unbedingt notwendige Ausnahmen, wie sie zum Teil schon in den früheren deutschen Nachdrucksgesetzen vorgesehen waren. Von diesen Ausnahmen kommt hier die im Hinblick auf die Bedürfnisse des Schulunterrichts in § 21 Ziffer 3 vorgesehene Einschränkung des musikalischen Urheberrechts in Frage, wonach der Komponist es nicht hindern darf, daß kleinere Kompositionen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Komponisten vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Unterricht in Schulen mit Ausschluß der Musikschulen bestimmt ist.

Es ist nicht zweifelhaft, daß das Werk der Beklagten eine größere Zahl von Kompositionen verschiedener Komponisten zu einer Sammlung vereinigt; sind doch darin 109 Gesangs-kompositionen von 55 bekannten und von vielen unbekanntem Komponisten zusammengefaßt.

Streitig ist es aber, ob diese Sammlung ihrer Beschaffenheit nach für den Unterricht in Schulen bestimmt ist.

*

Die Frage der Bestimmung einer Sammlung für den Schulunterricht ist aus dem Aufbau und Inhalt der Sammlung heraus zu beantworten. Was der Herausgeber mit seinem Werke für besondere Zwecke verfolgt, ob er es für den Schulunterricht bestimmt und dies etwa auch im Titel oder in der Vorrede zum Ausdruck gebracht hat, ist zwar für die Auslegung wichtig, aber nicht von allein entscheidender Bedeutung. Unter dem Vorwand einer Sammlung für die Schule darf kein Unternehmen erscheinen, das eigentlich für den Gebrauch außerhalb der Schule, etwa in Gesangsvereinen oder beim Privatstudium bestimmt ist. Es kommt lediglich auf die objektive Bestimmung der Sammlung an; sie muß nach ihrer ganzen Anlage, Beschaffenheit und Durchführung dem Zwecke des Schulunterrichts dienen. Auswahl und Anwendung des Unterrichtsmaterials müssen pädagogischen Grundsätzen folgen. Es muß, wie die Motive sagen, überall auf den Stimmumfang der Schüler erkennbare Rücksicht genommen und der Stoff in der Weise angeordnet sein, daß planmäßig vom Leichterem zum Schwereren fortgeschritten wird; die Texte sind geeignet auszuwählen und nach pädagogischen Grundsätzen zusammenzustellen.

Wenn man hiernach die Sammlung einer Prüfung unterzieht, so ist das Ergebnis folgendes:

Schon die allgemeine Durchsicht des Buches ergibt, insbesondere bei einem Vergleich mit vielen anderen Büchern gleichen Endzwecks aus neuester Zeit, Ungewöhnliches.

Die Beklagte selbst verkennt nicht, daß im Gegensatz zu dem Hergebrachten in ihrer Sammlung Liedkompositionen und Klavierbegleitungen enthalten sind, die erhöhte Anforderungen an die Schüler stellen. Aber sie beruft sich auf die grundlegende Änderung der Musikunterrichtsmethode, wie sie in den Richtlinien des Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 14. April 1924 Ausdruck gefunden habe. Danach sei an die Stelle des früheren Gesangsunterrichts der Musikunterricht getreten, der sich ein viel weiteres Ziel gesteckt habe, als es zur Zeit der Emanation des Urheberrechtsgesetzes erstrebt wurde. Diese Tatsache ist richtig. Während sich der musikalische Unterricht in den Schulen früher wesentlich auf den Chorgesang einfacher Kompositionen (Volkslieder, Marsch- und Turnlieder, Kriegslieder u. dgl.) beschränkte, soll nunmehr neben der Erziehung der Schüler zum Verstehen und Treffen der Noten das musikalische Erleben und Empfinden gepflegt werden; die Schüler sind zum Verständnis des musikalischen Inhalts vokaler Werke einschließlich des Kunstgesanges sowie auch instrumentaler Schöpfungen anzuleiten; neben allgemeinen Chören sind kleine Chöre stimmlich besonders befähigter Schüler zu fördern; Chor- und sogar Orchesterdarbietungen sind auch über den Kreis der Schule hinaus nach Möglichkeit anzustreben; be-

*) § 21 Ziff. 3 lautet: Zulässig ist die Vervielfältigung . . . 3. wenn kleinere Kompositionen nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Komponisten vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Unterricht in Schulen mit Ausschluß der Musikschulen bestimmt ist.